



MODELL-AUTO-CLUB WESER-EMS e.V.

Geschäftsstelle: Syker Straße 91 * 27751 Delmenhorst * Tel:04221/99 86 90
Fax 04221 / 99 86 88

Satzung des Modell – Auto – Club Weser Ems (MAC)

AGENDA

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Ziel
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Beiträge
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Die Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Die Revisionskommission

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Modell – Auto – Club Weser Ems (MAC e.V.). Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen, er hat seinen Sitz in Bremen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und beginnt am 01. Januar. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 1990.

§ 2 Ziel und Zweck

1. Der Verein bezweckt in kameradschaftlichem Zusammenschluß eine uneigennützig, nicht auf Gewinn gerichtete Unterstützung seiner Mitglieder bei der Sammlung von Automodellen.
2. Er macht sich zur Aufgabe, seine Mitglieder Informationen über Modelle und Veränderungen weiterzugeben.
3. Zu seinen Aufgaben gehört ferner, Kontakte zu Herstellern und Händlern von Automodellen zu halten.
4. Er führt regelmäßig öffentliche Automodellbörsen durch.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle Personen werden.
 2. Die Aufnahme muß schriftlich beantragt werden. Der Antrag kann vom Vorstand abgelehnt werden, ohne daß diese Ablehnung einer Begründung bedarf. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
 3. Die Mitgliedschaft beginnt nach Annahme des Antrages durch den Vorstand. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
-

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Vereinsmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Eine Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
 2. Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, der Revisionskommission und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
 3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
 4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag bis zum 30.11 des Vorjahres zu entrichten. Bei Zahlungsrückstand ruht für ihn das Informationsrecht nach § 2 Abs. 2.
-

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Tod.
2. Kündigung.
Die Mitgliedschaft kann zum Jahresende gekündigt werden, wobei die Kündigung **drei Monate*** vor Ablauf des Kalenderjahres beim Vorstand eingegangen sein muß.

* Änderung vom 02.03.1997 JHV

3. Ausschluß.
Der Ausschluß kann erfolgen wenn ein Mitglied
 - a. den Vereinsnamen mißbraucht,
 - b. trotz zwei erfolgter Mahnungen den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt
 - c. das Vereinsleben gröblich stört oder dem Zielen und Zweck des Vereines entgegenwirkt.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluß, der nach 14 Tagen wirksam wird und ein sofortiges Ruhen aller Mitgliedsrechte zur Folge hat. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich unter Darlegung der Gründe bekanntzugeben. Gegen diesen Ausschlußbeschuß kann von Seiten des Betroffenen innerhalb 14 Tagen Einspruch bei der Revisionskommission eingelegt werden. Die Entscheidung der Revisionskommission ist bindend. Sie kann von dem Betroffenen lediglich vor den ordentlichen Gerichten angefochten werden.

4. Nach Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis an den Vorstand zurückzugeben.
 5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.
-

§ 6 Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge, sowie der Abrechnungszeitraum werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
 3. die Revisionskommission
-

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
Die Leitung der Versammlung obliegt der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
 2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
 3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder oder wenn die Revisionskommission ihn unter Angaben von Gründen auffordert, die in der Einladung anzugeben sind. Solche Aufforderungen sind schriftlich zu begründen.
 4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 10% aller Vereinsmitglieder anwesend sind.
 5. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Vereinsmitglieder.
 6. Die Auflösung des Vereins bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Vereinsmitglieder.
Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.
 7. Über den Versammlungsverlauf der Mitgliederversammlung wird ein vom Schriftführer und Vorsitzenden unterzeichnetes Protokoll angefertigt.
-

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder für zwei Jahre gewählt. Es bleibt jeweils bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.
2. Der Vorstand kann auf Antrag durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder ab gewählt werden. Eine Abwahl ist nur bei gleichzeitiger Neuwahl gemäß § 9 Abs. 1 möglich.
3. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Schriftführer, dem 2. Schriftführer und dem Kassenwart.
4. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Vorstand gibt sich im Einvernehmen mit der Revisionskommission eine Geschäftsordnung.
6. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht als DM 100,-- belasten, ist jedes Vorstandsmitglied allein bevollmächtigt.
7. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
8. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
9. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die von jedem Vorstandsmitglied allein einberufen werden kann. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußfähigkeit muß der 1. Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen.
10. Im Fall des Rücktritts eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Versammlung ist für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit des übrigen gewählten Vorstandes zu wählen.

§ 10 Die Revisionskommission

1. Die Revisionskommission setzt sich aus zwei volljährigen Mitgliedern (natürliche Personen) zusammen.
2. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine sofortige Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit ist nicht möglich. Die Mitglieder der Revisionskommission sind berechtigt, ihr Amt vorzeitig unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten niederzulegen. In diesem Fall ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung wählt ein neues Mitglied für die Revisionskommission erneut für die Dauer von 2 Jahren.

3. Die Revisionskommission leitet die Vorstandswahl und kontrolliert halbjährlich mindestens einmal die Geschäftsführung des Vorstandes.
4. Die Revisionskommission ist eine Schlichtungsstelle, die auf Wunsch eines oder mehrerer Mitglieder oder auf Wunsch des Vorstandes tätig werden muß.
5. Die Revisionskommission darf jederzeit unter Angabe von Gründen den Vorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung veranlassen
6. Die Revisionskommission hat den jährlichen Kassenbereich zusammen mit dem Kassenwart zu unterzeichnen.

Bremen, den 15.Febuar 1990

Modell – Auto – Club Weser – Ems e.V.

Stand: 27. Januar 2003